

**2. Erwachsenenschutzgesetz 2.ErwSchG**  
Nationalrats-Beschluss 30. März 2017 In Kraft: 1.7.2018  
*Kurzfassung des Inhalts*

### Arten der Vertretung

- (1) **Vorsorgevollmacht**
- (2) **Gewählter Erwachsenenvertreter**
- (3) **Gesetzlicher Erwachsenenvertreter** [≈ „Nächste Angehörige“]
- (4) **Gerichtlicher Erwachsenenvertreter** [≈ „Sachwalter“]

### Szenarien

**Szenario 1: „Gefahr im Verzug“** (Verzögerung: „= Gefahr für Leben, schwere Schädigung der Gesundheit, starke Schmerzen“!)

ABER: Aktuelle Entscheidung des Patienten (auch vorab!); (verbindliche) Patientenverfügung (Inhalt bereits interpretiert oder rasch interpretierbar: sonst vgl. § 12 PatVG) gültig!!

- Behandlungsentscheidung nur aufgrund med. Kriterien
- So weit wie möglich aufklären
- Behandlung dann beendet: keine Handlung (Info:Vertreter)
- Dauert Behandlung danach an ⇒ Zustimmung Pat./Vertreter

**Szenario 2: Keine Gefahr im Verzug – Pat. [mit ErwV] ist Entscheidungsfähig**

- Vertreter muss nicht einbezogen werden!
- Kann aber zur Unterstützung beigezogen werden

**Szenario 3: Keine Gefahr im Verzug – Pat. nicht allein Entscheidungsfähig**

- Beiziehen von Unterstützern Veto beachten (auch konkludent!)

⇒⇒ Entscheidungsfähigkeit liegt dann vor: **Patient entscheidet!**

⇒⇒ Entscheidungsfähigkeit **liegt nicht vor**: Szenario 4 ⇒⇒

## Szenario 4 Keine Gefahr im Verzug – Pat. nicht Entscheidungsfähig

- Verbindliche PV vorliegend? Interpretation passend?
  - ☑ Ja, keine Entscheidungsbefugnis durch Vertretung
- Vertreter vorhanden: Entscheidung, wenn vom Wirkungsbereich umfasst (Veto des Pat, auch ohne EF!) (!!! Willensforschungspflicht!!!)
- Keine Vertretung: Anregung einer gerichtl. Erwachsenenvertretung
- Aufklärung in Grundzügen (wg. Vetorecht; muss nicht entscheidungsfähig sein!)
- Dissens Vertreter (pro/contr) – Patient (contra/pro): Gerichtliche Entscheidung
- Vermutung: Patient zur Ablehnung von Vertreter beeinflusst – und massiv dem Wohl widersprechend: Gerichtliche Entscheidung
- Gegenwärtige Äußerungen müssen durch beachtliche PV oder bisheriges Verhalten des Patienten (zB frühere Behandlungsentscheidungen) gestützt werden.

NB: Bei allen gerichtlichen Entscheidungen: Patient hat immer  
Rechtsbeistand (Erwachsenenschutzverein)